

Die Novelle zum Reichsvereinsgesetz.

Die politischen Vereine.

Berlin, 2. Mai. (W. B.) Die vom Reichstag wiederholt gewünschte und von der Regierung zugesagte Novelle zum Reichsvereinsgesetz ist dem Reichstag nunmehr zugegangen. Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß dem Paragraphen 17 des Vereinsgesetzes ein Auslegungsparagraph 17a folgenden Wortlaut angefügt wird:

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.

Der Gedanke, die dem Wesen und den Zwecken der Gewerkschaften und ähnlicher Organisationen entsprechende Betätigung solcher Vereine von den Beschränkungen politischer Vereinsbetätigung frei zu lassen, ist bereits bei den Beratungen über das Reichsvereinsgesetz nicht nur vom Reichstag vertreten, sondern auch von der Regierung in gewissen Grenzen als berechtigt anerkannt worden. Es wurde, wie man dem Berichte über die damaligen Verhandlungen der Reichstagskommission entnehmen kann, ausdrücklich betont, daß „die im § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur seien“. Zu einer ausdrücklichen Festlegung dieses Gedankens im Gesetz ist es freilich damals nicht gekommen, weil man sich nicht über eine geeignete Formulierung einigen konnte, auch eine besondere Bestimmung nicht für nötig hielt.

Die Rechtsprechung und bis zum Kriegsausbruch auch die Verwaltungspraxis hat nun namentlich Gewerkschaften der Arbeitnehmer mehrfach den politischen Vereinen zugezählt und den für diese geltenden Einschränkungen unterworfen. Veranlassung dazu bot die Tatsache, daß die Gewerkschaften sich bei der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder mehr und mehr genötigt sahen, sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu behandeln und in der Öffentlichkeit, in der Presse, bei politischen Parteien, bei der Regierung und bei gesetzgebenden Körperschaften für bestimmte Wege, Formen und Ziele ihrer Lösung einzutreten. Diese Einwirkung auf politische Organe und Körperschaften in Angelegenheiten, die die Gesetzgebung und Verwaltung berühren, ist von den Gerichten in weitgehendem Umfang als politische Tätigkeit gedeutet worden.

Der seit langem bei den Gewerkschaften aller Richtungen bestehende Wunsch, die genannten Vereine von den Fesseln dieser Auslegung zu befreien, ist während des Krieges besonders lebhaft geworden und hat zu einem Initiativbeschluss des Reichstages geführt, dem die verbündeten Regierungen nicht zustimmen vermochten, weil er auch andere politische Fragen des Vereinsrechts neu regeln wollte. Die Regierung glaubt in der dem Reichstag heute zugegangenen Vorlage, die einen wesentlich deklaratorischen Charakter hat, die Formel gefunden zu haben, die den Interessen der in Frage kommenden Vereine, der Allgemeinheit und des Staates am vollständigsten und zweckmäßigsten gerecht wird.

Die Aufgabe der damit beabsichtigten gesetzlichen Regelung besteht darin, auf der einen Seite der sozial- und wirtschaftspolitischen Betätigung, die in einem — wenn auch allgemeinen oder mittelbaren — Zusammenhange mit den eigentlichen Zielen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine steht, vollkommene Freiheit zu gewähren, auf der anderen Seite zu verhüten, daß eine rein politische Vereinstätigkeit nur deshalb von den Beschränkungen, die ihr sonst im Allgemeininteresse auferlegt sind, frei bleibt, weil die Vereinigung, die sie ausübt, eine Gewerkschaft ist oder auch nur die Etikette einer solchen gewählt hat. Es liegt im Interesse der Gewerkschaftsbewegung selbst, daß sich die ihr angehörenden Verbände auf Wirtschafts- und Sozialpolitik beschränken und von der Behandlung rein politischer Fragen (wie auswärtige Politik, Verfassung, Wahlrecht) fernhalten. Wird diese Grenze von ihnen verwischt, so darf ihnen jedenfalls daraus kein Anspruch auf eine besondere Vorzugsbehandlung für rein politische Propaganda erwachsen.

Die sozial- und wirtschaftspolitische Be-

tätigung ohne die Schranken des politischen Vereins wird den Gewerkschaften und gleichartigen Arbeiter-, Angestellten- und Arbeitgeberverbänden durch den Entwurf im weitesten Umfang ermöglicht. Auch die Behandlung allgemeiner beruflicher Fragen ist eingeschlossen, wenn sie nur mit den wirtschaftlich-sozialen Interessen der Vereinsmitglieder in tatsächlichem Zusammenhange stehen. Die Vorschrift bezieht sich, soweit die in ihr zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen gegeben sind, auf alle Vereine, die dem Geltungsbereich des Reichsvereinsgesetzes angehören, alle nicht etwa nur auf die, deren Mitglieder der Gewerbeordnung unterstehen. Sie greift aber nicht in die sonstige, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührte Gesetzgebung ein und läßt insbesondere die Vorschriften des Landesrechts, die Verhandlungen ländlicher Arbeiter zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit verbieten, unberührt.